



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Bruckmühl (Gebührensatzung vhs Bruckmühl)

**Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Der Markt Bruckmühl erhebt für Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (vhs) Gebühren nach der Maßgabe der nachfolgenden Satzungsbestimmungen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die vhs Bruckmühl in Anspruch nimmt. Für die Gebührenschuld bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.
- (2) Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Überschreiten Teilnehmende den Zahlungstermin, so ist die vhs berechtigt, sie vom Besuch der Veranstaltungen auszuschließen. Die Kursgebühr bleibt in voller Höhe fällig. Eventuelle Mahn- und Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden.
- (4) Material- und Nebenkosten (z. B. Lehrbücher, Kopien, Verbrauchsmaterial) sind grundsätzlich nicht in der Kursgebühr enthalten und müssen in der ersten Kursstunde bar beim Kursleitenden oder Referent*in bezahlt werden. Falls die Materialkosten in der Kursgebühr enthalten sind, ist dies in der Kursausschreibung angegeben.
- (5) Teilnehmende haben keinen Anspruch auf Ersatz von nicht besuchten Kursstunden. Dieses gilt auch, wenn die Kursstunden krankheitsbedingt nicht besucht werden konnten.
- (6) Eine stundenweise Berechnung der Kursgebühren (z. B. bei späterem Eintritt) erfolgt nicht. Es können nur komplette Kurse gebucht werden.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden für alle Bereiche der vhs Bruckmühl grundsätzlich entsprechend der Anlage 1 festgesetzt.
- (2) Bei Vorträgen wird die Teilnahmegebühr jeweils im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte gewährt die vhs Bruckmühl 30% auf einen Kurs pro Semester (max. 30 €).
- (2) Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 5 Bezahlung

- (1) Für die fälligen Entgelte benötigen die vhs eine gültige Bankverbindung und das SEPA-Lastschriftmandat des Marktes Bruckmühl.
- (2) Der Betrag wird nur bei Zustandekommen des Kurses abgebucht.
- (3) Kosten, die durch fehlerhafte Kontoangaben des Teilnehmenden, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Bei Rücklastschriften, die der Teilnehmenden zu vertreten hat, werden die Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- (4) Barzahlung ist nur in der Geschäftsstelle möglich.

§ 6 Rücktritt durch Teilnehmende

- (1) Teilnehmende können von der Anmeldung zurücktreten
 - a. bis 10 Tage vor Kursbeginn kostenfrei
 - b. ab dem 9. Tag vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 8 € zu entrichten
 - c. ab dem 4. Tag vor Kursbeginn ist die halbe Kursgebühr, mind. aber 8 € zu entrichten
 - d. ab dem Tag vor Kursbeginn ist die volle Kursgebühr zu entrichten
- (2) Der Kursrücktritt muss schriftlich bei der vhs-Geschäftsstelle erfolgen. Eine Abmeldung bei der Kursleitung genügt nicht.
- (3) In Absprache mit der vhs kann im Falle eines Rücktritts von der Anmeldung eine geeignete Ersatzperson gestellt werden.

§ 7 Rücktritt durch die vhs

- (1) Die vhs ist berechtigt, eine Veranstaltung vor dem ersten Veranstaltungstag aus wichtigen Gründen (wie etwa höherer Gewalt) kurzfristig gegen volle Erstattung einer ggf. bereits gezahlten Kursgebühr abzusagen. Die vhs wird sich bei Ausfall der Veranstaltung um einen Ersatztermin bemühen.
- (2) Die vhs kann von Veranstaltungen zurücktreten, wenn die Mindestanmeldezahl nicht erreicht wird oder die Kursleitung verhindert ist.

§ 8 Unterrichtsausfall

Ausfall einzelner Termine während eines Kurses mit mehreren Terminen (innerhalb des Kurszeitraums): Bei überraschendem Unterrichtsausfall (etwa bei Erkrankung des Kursleitenden) werden die Teilnehmenden nach Möglichkeit von der Geschäftsstelle der vhs verständigt. Ein Anspruch auf Verständigung besteht jedoch nicht. Der entfallene Kurstermin wird nachgeholt. Das Ende des Kurses verschiebt sich um die ausgefallenen Termine nach hinten. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein werden die entfallenen Stunden erstattet.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte der Markt Bruckmühl in (Teil-) Bereichen der Gebührensatzung der vhs Bruckmühl der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, den 01.12.2023


Richard Richter
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührensatzung der vhs Bruckmühl

Fassung vom 16.11.2022

Gültig ab 01.01.2024

Die Gebühren der vhs Bruckmühl werden grundsätzlich in Übereinkunft und in Absprache aller Volkshochschulen im Mangfalltal festgelegt. Die konkrete Gebühr für eine einzelne Veranstaltung ist im jeweils aktuellen Programmheft und unter www.vhs-bruckmuehl.de veröffentlicht.

Programmbereich 1 / Gesellschaft

Gebührenrahmen gebührenfrei - Euro 3.000 Standard: 10€/UE

Programmbereich 2 / Beruf und EDV

Beruf Euro 15 / 90 Min

EDV Euro 15 / 90 Min

Programmbereich 3 / Sprachen

4 Teilnehmende Euro 16,50 / 90 Min

5-6 Teilnehmende Euro 13,00 / 90 Min

7- Teilnehmende Euro 9,50 / 90 Min

Programmbereich 4 / Gesundheit

Gebührenrahmen Euro 10 – 500 Standard 8-10 €/UE

Programmbereich 5 / Kultur und Gestalten

Gebührenrahmen Euro 10 – 500 Standard 8-10 €/UE (min 5-6 Teilnehmende)

Programmbereich 6 / Junge vhs

Gebührenrahmen Euro 10 – 100 Standard 8-10 €/UE (min 5-6 Teilnehmende)

